

TE OGH 2017/5/30 11Ns22/17z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richterinnen Dr. Sadoghi als Schriftführerin in den Strafsachen gegen Peter H***** zu AZ 35 Hv 99/12a des Landesgerichts St. Pölten und zu AZ 5 U 42/16w des Bezirksgerichts Steyr, zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Zur Entscheidung über den Antrag des Verurteilten auf nachträgliche Milderung der mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 3. September 2012, GZ 35 Hv 99/12a-16, ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist das Landesgericht St. Pölten zuständig.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 3. September 2012, GZ 35 Hv 99/12a-16, wurde Peter H***** zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt.

Nach teilweiser Verbüßung dieser Strafe wurde H***** mit Beschluss des Landesgerichts Steyr als Vollzugsgericht vom 17. Dezember 2013, AZ 38 BE 50/13x, mit Wirkung vom 18. Jänner 2014 bei einem Strafstrest von drei Monaten und drei Tagen bedingt entlassen (ON 49, ON 50 und ON 58 S 7 der Hv-Akten). Aus Anlass einer vom Bezirksgericht Linz am 17. Dezember 2015 ausgesprochenen Verurteilung, AZ 17 U 185/14t, wurde die Probezeit der bedingten Entlassung auf fünf Jahre verlängert (vgl. ON 58 S 7 der Hv-Akten). Nach teilweiser Verbüßung dieser Strafe wurde H***** mit Beschluss des Landesgerichts Steyr als Vollzugsgericht vom 17. Dezember 2013, AZ 38 BE 50/13x, mit Wirkung vom 18. Jänner 2014 bei einem Strafstrest von drei Monaten und drei Tagen bedingt entlassen (ON 49, ON 50 und ON 58 S 7 der Hv-Akten). Aus Anlass einer vom Bezirksgericht Linz am 17. Dezember 2015 ausgesprochenen Verurteilung, AZ 17 U 185/14t, wurde die Probezeit der bedingten Entlassung auf fünf Jahre verlängert vergleiche ON 58 S 7 der Hv-Akten).

Mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 11. April 2016, GZ 5 U 42/16w-8, wurde H***** zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt. Mit gleichzeitig verkündetem Beschluss sah das Bezirksgericht gemäß § 494a Abs 1 Z 2 StPO vom Widerruf der mit obigem Urteil des Bezirksgerichts Linz, AZ 17 U 185/14t, gewährten bedingten Strafnachsicht unter Verlängerung der Probezeit auf fünf Jahre ab und widerrief gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO die dem

Angeklagten zu AZ 38 BE 50/13x des Landesgerichts Steyr, „gewährte bedingte Strafnachsicht/Entlassung“ (ON 8 S 2 der U-Akten). Mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 11. April 2016, GZ 5 U 42/16w-8, wurde H***** zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt. Mit gleichzeitig verkündetem Beschluss sah das Bezirksgericht gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO vom Widerruf der mit obigem Urteil des Bezirksgerichts Linz, AZ 17 U 185/14t, gewährten bedingten Strafnachsicht unter Verlängerung der Probezeit auf fünf Jahre ab und widerrief gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, StPO die dem Angeklagten zu AZ 38 BE 50/13x des Landesgerichts Steyr, „gewährte bedingte Strafnachsicht/Entlassung“ (ON 8 S 2 der U-Akten).

Hinsichtlich des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe und des widerrufenen Strafrests bewilligte das Bezirksgericht Steyr (als erkennendes Gericht im Sinn des § 7 StVG [vgl. Jerabek, WK-StPO § 494a Rz 15]) mit Beschluss vom 27. April 2016 dem Verurteilten einen Strafaufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG bis zum 1. Mai 2017 (ON 11 der U-Akten). Hinsichtlich des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe und des widerrufenen Strafrests bewilligte das Bezirksgericht Steyr (als erkennendes Gericht im Sinn des Paragraph 7, StVG [vgl. Jerabek, WK-StPO Paragraph 494 a, Rz 15]) mit Beschluss vom 27. April 2016 dem Verurteilten einen Strafaufschub gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, StVG bis zum 1. Mai 2017 (ON 11 der U-Akten).

Mit am 10. Februar 2017 beim Bezirksgericht Steyr eingelangtem Schreiben ersuchte der Verurteilte den „Haftaufschub 5 U 42/16w-17 der im Mai 2017 ausläuft, in eine bedingte Haftstrafe umzuändern“, wobei er zusammengefasst vorbrachte, dass er seit August 2016 als Küchenhilfe tätig sei, seinen Zahlungsverpflichtungen nachkomme und nun die Möglichkeit einer stationären Drogenentzugsbehandlung wahrnehmen möchte (ON 18 der U-Akten).

Das Bezirksgericht Steyr übermittelte eine Kopie dieses Antrags dem Landesgericht St. Pölten zu AZ 35 Hv 99/12a „zur Entscheidung über den Antrag auf Strafmilderung zu der widerrufenen bedingten Entlassung zu 38 BE 50/13x LG Steyr (§ 410 StPO)“. Das Bezirksgericht Steyr übermittelte eine Kopie dieses Antrags dem Landesgericht St. Pölten zu AZ 35 Hv 99/12a „zur Entscheidung über den Antrag auf Strafmilderung zu der widerrufenen bedingten Entlassung zu 38 BE 50/13x LG Steyr (Paragraph 410, StPO)“.

Mit Note vom 17. Februar 2017 teilte das Landesgericht St. Pölten dem Bezirksgericht Steyr mit, „dass der Antrag offensichtlich auf nachträgliche Milderung der mit Urteil des BG Steyr vom 11. 4. 2016, 5 U 42/16w, durch Gewährung bedingter Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf abzielt“. Sollte diese Meinung nicht geteilt werden, möge eine Konkretisierung des Antrags durch den Verurteilten veranlasst werden (ON 22 der U-Akten).

Das Bezirksgericht Steyr übermittelte daraufhin die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über einen Zuständigkeitskonflikt (ON 23 der U-Akten): Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sei das Bezirksgericht Steyr zwar zur Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Strafmilderung hinsichtlich der mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 11. April 2016 verhängten unbedingten Freiheitsstrafe zuständig; hinsichtlich des widerrufenen Teils aus der bedingten Entlassung zu AZ 38 BE 50/13x des Landesgerichts Steyr komme die Zuständigkeit jedoch dem Landesgericht St. Pölten zu, weil dieses in erster Instanz erkannt habe.

Mit Note vom 9. März 2017 stellte der Oberste Gerichtshof die Akten mit dem Hinweis zurück, dass aus der unklaren Note des Landesgerichts St. Pölten eine abschließende Verneinung dessen Zuständigkeit nicht ersehen werden könne, weshalb ein vom Obersten Gerichtshof zu lösender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 38 StPO nicht vorliege (ON 24 der U-Akten). Mit Note vom 9. März 2017 stellte der Oberste Gerichtshof die Akten mit dem Hinweis zurück, dass aus der unklaren Note des Landesgerichts St. Pölten eine abschließende Verneinung dessen Zuständigkeit nicht ersehen werden könne, weshalb ein vom Obersten Gerichtshof zu lösender Kompetenzkonflikt im Sinn des Paragraph 38, StPO nicht vorliege (ON 24 der U-Akten).

Daraufhin übermittelte das Bezirksgericht Steyr die Akten dem Landesgericht St. Pölten mit dem Ersuchen um Äußerung zur Zuständigkeitsfrage im Sinn der Ausführungen des Obersten Gerichtshofs.

Nunmehr legt das Landesgericht St. Pölten die Akten dem Obersten Gerichtshof vor, weil nach Ansicht des Einzelrichters der Antrag des Verurteilten nicht darauf abziele, „dass das Landesgericht St. Pölten das mit Urteil vom 03. 09. 2012 verhängte Strafmaß von sechzehn Monaten Freiheitsstrafe herabsetzen möge, sondern darauf, dass das Bezirksgericht Steyr seine urteilsmäßige Entscheidung vom 11. 04. 2016 zu 5 U 42/16w, mit welcher unter anderem eine mit Beschluss des Landesgerichtes Steyr vom 17. 12. 2013 zu 38 BE 50/13x gewährte bedingte Entlassung widerrufen wurde, dahingehend mildern möge, dass vom Widerruf abgesehen wird“, und sich das Landesgericht St. Pölten für diese „Milderung des Urteils des Bezirksgerichts Steyr durch Absehen vom Widerruf der bedingten

Entlassung“ für nicht zuständig erachtet (ON 61 der Hv-Akten).

Rechtliche Beurteilung

In Übereinstimmung mit dem Croquis hat der Oberste Gerichtshof erwogen:

§ 31a Abs 1 StGB ermöglicht (an Hand der Kriterien der §§ 32–45 Abs 1 StGB; vgl. Lässig, WK-StPO § 410 Rz 3) eine nachträgliche Strafmilderung etwa durch Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafe oder Gewährung gänzlicher oder teilweiser bedingter Strafnachsicht auch nach erfolgtem Widerruf (Ratz in WK² StGB § 31a Rz 6). Bezugspunkt einer solchen Entscheidung ist der Strafausspruch des Urteils (arg „mildere Bemessung der Strafe“ – § 260 Abs 1 Z 3 StPO; vgl. Ratz in WK² StGB § 31a Rz 4 und 6). Paragraph 31 a, Absatz eins, StGB ermöglicht (an Hand der Kriterien der Paragraphen 32 –, 45, Absatz eins, StGB; vergleiche Lässig, WK-StPO Paragraph 410, Rz 3) eine nachträgliche Strafmilderung etwa durch Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafe oder Gewährung gänzlicher oder teilweiser bedingter Strafnachsicht auch nach erfolgtem Widerruf (Ratz in WK² StGB Paragraph 31 a, Rz 6). Bezugspunkt einer solchen Entscheidung ist der Strafausspruch des Urteils (arg „mildere Bemessung der Strafe“ – Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 3, StPO; vergleiche Ratz in WK² StGB Paragraph 31 a, Rz 4 und 6).

Der nach den Bedingungen des § 53 Abs 1 StGB vorzunehmende Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung (§ 494a Abs 1 Z 4 StPO) ist nicht Gegenstand dieses Sanktionsausspruchs (vgl. § 494a Abs 4 StPO) und damit auch nicht des § 31a StGB. Daher kommt

– entgegen der Ansicht des Landesgerichts St. Pölten – im Rahmen des § 31a StGB eine nachträgliche Änderung des vom Bezirksgericht Steyr (gemeinsam mit dem Urteil) gefassten Beschlusses auf Widerruf der zu AZ 38 BE 50/13x des Landesgerichts Steyr gewährten bedingten Entlassung nicht in Betracht. Der nach den Bedingungen des Paragraph 53, Absatz eins, StGB vorzunehmende Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung (Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, StPO) ist nicht Gegenstand dieses Sanktionsausspruchs (vergleiche Paragraph 494 a, Absatz 4, StPO) und damit auch nicht des Paragraph 31 a, StGB. Daher kommt, – entgegen der Ansicht des Landesgerichts St. Pölten – im Rahmen des Paragraph 31 a, StGB eine nachträgliche Änderung des vom Bezirksgericht Steyr (gemeinsam mit dem Urteil) gefassten Beschlusses auf Widerruf der zu AZ 38 BE 50/13x des Landesgerichts Steyr gewährten bedingten Entlassung nicht in Betracht.

Der Antrag des Verurteilten zielt erkennbar auf eine bedingte Nachsicht jener Freiheitsstrafen ab, hinsichtlich derer mit Beschluss des Bezirksgerichts Steyr die Einleitung des Vollzugs bis zum 1. Mai 2017 aufgeschoben wurde. Demnach strebt der Verurteilte eine bedingte Nachsicht der über ihn mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 11. April 2016, GZ 5 U 42/16w-8, verhängten Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie des aus der Verurteilung des Landesgerichts St. Pölten vom 3. September 2012, AZ 35 Hv 99/12a, – zufolge des Widerrufsbeschlusses des Bezirksgerichts Steyr – noch offenen Strafrests von drei Monaten und drei Tagen an.

Über die nachträgliche Strafmilderung entscheidet gemäß § 410 Abs 1 StPO das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Die Entscheidungskompetenz kommt auch dann jenem Gericht zu, das die allenfalls zu mildernde Sanktion ursprünglich ausgesprochen hat, wenn eine zunächst gewährte bedingte Nachsicht später von einem anderen Gericht gemäß § 494a StPO widerrufen wurde (RIS-Justiz RS0112525, Lässig, WK-StPO § 410 Rz 4). Über die nachträgliche Strafmilderung entscheidet gemäß Paragraph 410, Absatz eins, StPO das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Die Entscheidungskompetenz kommt auch dann jenem Gericht zu, das die allenfalls zu mildernde Sanktion ursprünglich ausgesprochen hat, wenn eine zunächst gewährte bedingte Nachsicht später von einem anderen Gericht gemäß Paragraph 494 a, StPO widerrufen wurde (RIS-Justiz RS0112525, Lässig, WK-StPO Paragraph 410, Rz 4).

Demnach ist zur Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Strafmilderung durch Gewährung bedingter Strafnachsicht hinsichtlich der mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr verhängten Freiheitsstrafe das Bezirksgericht Steyr, hinsichtlich der mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten verhängten Freiheitsstrafe – aus welcher Peter H***** bedingt entlassen und in der Folge die bedingte Entlassung widerrufen wurde – hingegen das Landesgericht St. Pölten zuständig (vgl. dazu RIS-Justiz RS0119620 [T1]; überholt damit RS0101413). Demnach ist zur Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Strafmilderung durch Gewährung bedingter Strafnachsicht hinsichtlich der mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr verhängten Freiheitsstrafe das Bezirksgericht Steyr, hinsichtlich der mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten verhängten Freiheitsstrafe – aus welcher Peter H***** bedingt entlassen und in der Folge die bedingte Entlassung widerrufen wurde – hingegen das Landesgericht St. Pölten zuständig (vergleiche dazu RIS-Justiz RS0119620 [T1]; überholt damit RS0101413).

Textnummer

E118616

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0110NS00022.17Z.0530.000

Im RIS seit

19.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at